

und müssen es unseren Lesern überlassen, sich von der Richtigkeit unserer Schlüsse zu überzeugen.

Die Schriften, welche vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen werden, können in fünf Klassen eingeteilt werden:

- 1) solche Schriften, gegen die das Strafgesetzbuch in Anwendung gebracht werden kann;
- 2) Schriften, die von den Behörden aus Brüderie gestrichen werden;
- 3) Schriften, welche man ihrer rohen litterarischen Mache wegen aus den Händen des Volks zu entfernen wünschen muß;
- 4) Schriften, welche aus politischen Rücksichten ausgeschlossen werden;
- 5) Schriften, für deren Ausschließung ein vernünftiger Grund überhaupt nicht zu finden ist.

Die erste Gattung für den Vertrieb im Umherziehen zu unterdrücken, bedarf es natürlich keines besonderen Gesetzes; darüber zu wachen ist an und für sich Sache der Aufsichtsbehörden. Freilich ist lediglich dadurch das Eindringen in das Volk von Schriften, welche in religiöser oder sittlicher Hinsicht ein strafbares Vergehen im Sinne der §§ 184 und 166 des Strafgesetzbuches geben können, nicht zu verhindern; aber auch mit den durch § 56 der Gewerbe-Ordnung gewährten Nachmitteln wird das nicht möglich sein, denn solche Schriften werden vor einer aufmerksamen Behörde sich so wie so zu verbergen suchen und auch peinlichen Maßregeln zu entzweigen wissen. Wo also das Strafgesetzbuch hinreicht, bedarf es keines weiteren Gesetzes. Solche Schriften werden verboten durch richterliches Erkenntnis und sind von jedem Vertrieb ausgeschlossen; wer sie verbreitet und dabei betroffen wird, unterliegt dem Strafgesetz.

Wohl zu unterscheiden von solchen verbotenen Schriften sind aber diejenigen, welche auf Grund jener Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung nur vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind. Vielfach wird das verwechselt und werden auch diese als »verboten« bezeichnet; damit aber ist eine Begriffsverwirrung verbunden, welche selbst die Aufsichtsbehörden ergreift und zu gänzlich ungesetzlichen Maßregeln führt. Hiervon wird später die Rede sein. Der Staatsanwalt hat über die Preßerzeugnisse, die er beanstandet, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen, welcher eine sachliche Prüfung durch ein Richterkollegium vorhergeht, und von diesem darf man im allgemeinen doch ein unbefangenes und wohl erwogenes Urteil erwarten. Außerdem bietet das gerichtliche Verfahren dem Betroffenen Gelegenheit, selbst seine Ansichten vorzutragen und bei Rede und Gegenrede unter Beistand eines Rechtsanwalts eine gründliche und objektive Klärung der Anschauungen herbeizuführen.

Anders ist es bei dem in unseren Fällen rein subjektiven Verfahren auf dem Verwaltungswege. Ist ein Preßerzeugnis von der unteren Verwaltungsbehörde beanstandet, so steht dem Kolporteur, von dessen Liste dieses gestrichen worden ist, der Rekurs an die obere Verwaltungsbehörde zu, und zwar muß dieser binnen 14 Tagen eingereicht sein. Der Verleger erfährt gewöhnlich nichts von der Sache oder erst wenn es zu spät ist; reklamiert er dann bei der Oberbehörde, so heißt es, »der fragliche Kolporteur hat sich bei dem Bescheide der Unterbehörde beruhigt; es liegt daher keine Veranlassung vor, in der Sache eine weitere Entscheidung zu treffen.« Denn in der Regel wird es so sein, da die Leute nicht die Zeit oder die Lust haben, sich beständig mit Reklamationen zu befassen, häufig auch nicht das richtige Verständnis für die Sache besitzen oder gleichgiltig sind. Sie begnügen sich, die genehmigten Artikel zu verbreiten und lassen dem Verleger den Schaden.

Bei Preßerzeugnissen jener gemeinen Sorte, wie sie leider existieren, die mit Recht dem Staatsanwalt verfallen, ist das natürlich nicht zu bedauern; anders aber wenn die Aufsichtsbehörden über das sittliche und religiöse Vergehen so ängstliche Anschauungen besitzen, wie sie aus einer Anzahl von Verboten

hervorgehen, wenn ein »Treuer Ratgeber für Verlobte«*) oder »Die junge Dame im Umgang mit dem Manne oder die Kunst sich liebenswürdig zu machen«**), »Die Kunst mit Männern glücklich zu sein«**) und ähnliche Sachen dem behördlichen Verbote verfallen, Schriften, in denen im volkstümlichen Tone die Verhältnisse zwischen Mann und Weib in einer ziemlich unschuldigen Weise behandelt werden.

Ähnlich ist es bei einer großen Anzahl von Volksromanen, die das Mißfallen der Verwaltung erregen. Wenn darin von Liebe und Leidenschaft die Rede ist, so ist das doch kein Grund, ein sittliches Vergehen zu nehmen; ein solches kann doch nur da genommen werden, wo die Darstellung in Eynismus und Obscönität ausartet; an jeder lebhaften Erzählung von Liebesepisoden Anstoß zu nehmen, verrät einen Standpunkt, der solcher Behörden nicht würdig scheint, die doch berufen sind als Vollzieher der Reichsgesetze über kleinliche Anschauungen erhaben zu sein.

In anderer Richtung, aber auch mit »Brüderie« verwandt, sind die Motive bei Ausschließung von Schriften folgender Art:

»Der Komiker und Coupletanfänger«, »506 Lieder, Couplets und Trinksprüche«, »Neuestes Punktirbüchlein.«***) »Neueste Zieh- und Wahrsage-Karten«, »Vollständiger Liebesbriefsteller«, »Der fidele Komiker und Coupletanfänger.«†) »Die Vergiftung des Bürgermeisters Schrön und Frau in Markranstädt.«††) »Neuestes Complimentirbuch für Anstand und Bildung.«†††) »Aegyptisches Traumbuch«, »Neue komische Vorträge«, »Blicke in die Zukunft«, »Punktirkunst.«*†) »Philosophisch wichtiger Natur- und Monatszettel (Planeten)« (Verlag von Trowitsch & Sohn in Berlin.**†)

Alles das sind Volkschriften, die durchaus keinen Anspruch machen können, als hervorragende Blüten der Litteratur zu gelten; ich will auch gern zugeben, daß an ihrem Dasein oder Nichtdasein wenig für unsere Kultur gelegen; aber sicherlich sind alle diese Verlagserzeugnisse vollständig unschädlich, dienen zu einer unschuldigen Erheiterung des Volkes oder haben sonst eine Bestimmung, die von der Erregung sittlichen und religiösen Vergehens sehr weit entfernt ist. Warum also den Apparat der Gesetzgebung gegen sie in Bewegung setzen?

Es giebt nun allerdings auch eine Art von Schriften niedrigen litterarischen Wertes, die, in plumpester Weise auf das Sensationsbedürfnis der Massen berechnet, in geschmacklosester Form sich auf dem Markte breit machen. Wenn die »Memoiren des Scharrichters Krauts« in einem dickbändigen Roman verarbeitet oder das gruselige Leben und Ende des »Schinderhannes« geschildert werden, so wird man solche Lektüre nicht gerade zur Veredelung des Volkes und seines Geschmacks für förderlich erachten. Aber ob die Aufsichtsbehörden dazu da sind, über die litterarischen Bedürfnisse des Volkes zu wachen, ist eine Frage, die nicht mehr unentschieden ist, die vielmehr das Preßgesetz entschieden verneint. Die in dieser Hinsicht den Behörden gegebene Machtbefugnis muß nicht nur als ein freierlicher Rückschritt betrachtet werden, sondern kann auch kulturell keineswegs als eine Verbesserung angesehen werden, weil die Praxis gezeigt hat, daß den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Organen jedes Unterscheidungsvermögen fehlt, um das Gute von dem Schlechten, das Erlaubte von dem Unerlaubten zu trennen.

*) Verlag von Hoffmann in Hainichen, ausgeschlossen durch Beschluß des Stadtrats in Buchholz v. 17. Oktober 1888.

**) Beschluß der Amtshauptmannschaft Leipzig v. 5. April 1889.

***) Beschl. der Amtshauptmannschaft Zittau v. 22. Januar 1889.

†) Beschl. der Amtshauptmannschaft Leipzig v. 5. April 1889.

††) Ausgeschlossen vom Stadtrat zu Chemnitz, bestätigt durch Beschluß der Amtshauptmannschaft Zwickau v. 24. April 1890.

†††) Beschluß des Stadtrats zu Meissen v. 21. Oktober 1892.

*†) Ausgeschlossen vom Bezirksausschuß in Liegnitz.

**†) Ausgeschlossen von der Amtshauptmannschaft Zittau. 22. Januar 1889.